

Satzung des Sportvereins Wiesbach e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der 1959 in Wiesbach gegründete Verein führt den Namen Sportverein Wiesbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken unter der Nr. 332 Z eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein gehört den folgenden Verbänden an:

- 1.) Sportbund Pfalz
- 2.) Südwestdeutscher Fußballverband e.V.
- 3.) Landesfischereiverband Pfalz und VDSF
- 4.) Pfälzer Turnerbund e.V.
- 5.) Tennisverband e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Aktivitäten sowie die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt oder Ausschluss, sowie bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt.

Notwendige Ausgaben können erstattet werden.

§ 2

Mitglieder

Aktive oder passive Mitglieder des Vereins können sein:

- 1.) Kinder
- 2.) Jugendliche
- 3.) Erwachsene

§ 3

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie sind auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienen Stimmberechtigten Mitglieder zu ernennen. Sie haben alle Rechte der Mitglieder und sind von den Beitragszahlungen befreit.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor, mit dem er zugleich die Vereinssatzung anerkennt. Bei Kindern und Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch einen der gleichberechtigten Vorstände. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet endgültig der Gesamtvorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an einen der beiden gleichberechtigten Vorstände zu richten. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zweckbestimmt zu bedienen. Die Aktiven haben Anspruch auf sach- und fachgerechte Betreuung.

Die Abteilungen erstellen zu Beginn des Geschäftsjahres für die Aufrechterhaltung des jährlichen Betriebes einen Jahreshaushaltsplan.

Allen Mitgliedern ist angemessener Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als

Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder ab 12 Jahren volles Stimmrecht.

Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1.) Die Mitgliederversammlung

2.) Der Vorstand als gleichberechtigter, geschäftsführender Vorstand als Gesamtvorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) Einer der geschäftsführenden Vorstände oder der Gesamtvorstand beschließt

b) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen der geschäftsführenden Vorstände durch Veröffentlichung z.B. Vereinsaushangtafel, Amtsblatt der Gemeinde. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

a) Entgegennehmen der Berichte

b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

c) Entlastung des Gesamtvorstandes

d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind

e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitglieder Versammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass die als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 8

Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

a) die Mitglieder des Vorstandes

b) die Abteilungsleiter

c) die Übungsleiter

- d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
- e) Schiedsrichter
- f) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- g) Kassenprüfer

Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.

Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§9

Vorstand

Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus zwei gleichberechtigten Vorständen, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

b) als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand a) den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen (oder ihren Stellvertretern) und dem Vereinsausschuss aus 7 in der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die zwei gleichberechtigten Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Einer der beiden gleichberechtigten Vorstände beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.

Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sowie die Abgrenzung zu den Abteilungen regelt die Ordnung der jeweiligen Abteilung.

Die gleichberechtigten Vorstände, der Schriftführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 10

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten und kulturellen Tätigkeiten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

Die Abteilung für kulturelle Aktivitäten sind die Theatergruppe und die Bläser.

Die Abteilungen für den sportlichen Bereich sind: Fußball, Fischer, Tennis und Gymnastik-Turner.

Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Zusatzverordnung Vereinsjugend:

Der Verein und die dazugehörige Jugendabteilung des Vereins erkennt die Jugendordnung der Verbände an.

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Die Jugend des Vereins ist selbstständig und wird vom Hauptverein finanziell ausgestattet. Die Jugendabteilung entscheidet selbstständig über die ihr zufließenden (finanziellen) Mittel.

Organe der Vereinsjugend sind der Jugendleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter und die Jugendversammlung. Der Jugendleiter ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder ab 12 Jahren volles Stimmrecht. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§11

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, sowie Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§13

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

§14

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein in seinen jeweiligen Abteilungen eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten und Räumlichkeiten. Die Ordnungen werden in den Abteilungsversammlungen beschlossen und vom Gesamtvorstand genehmigt.

§15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Wiesbach mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und Kultur verwendet werden darf.

§16

Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- 1.) Verweis
- 2.) Geldstrafe bis zu 10,- €
- 3.) Disqualifikation bis zu einem Jahr
- 4.) Ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen und Räumlichkeiten

5.) Ausschluss aus dem Verein
Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

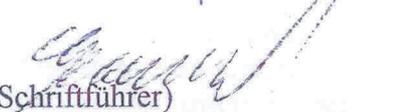
§17
Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverlusten.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Wiesbach, den 19.04.2013


(Vorstand „Wirtschaftlicher Bereich“)
Oliver Gauter


(Schriftführer)
Sven Sprengard


(Vorstand „Sportlicher Bereich“)
Holger Arenth


(Kassenwart)
Steffen Martin